

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aramäischer Volksverein Gütersloh“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die sprachliche, kulturelle sowie körperliche und charakterliche Förderung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung von Sprachkursen, Kulturveranstaltungen, Sport sowie anderer Leibesübungen auf breiter Grundlage.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Fortbildung in Sprache, Kultur sowie christlichen Religionsunterricht im syrich-orthodoxen Glauben sowie durch interkultureller -und Interreligiöser Beziehungen.

Ebenso sind Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Erziehung zur Mitwirkung und Mitverantwortung im Verein im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für die Bundesrepublik Deutschland, sowie auch durch die Errichtung von Sportanlagen zweck diesen Vereins.

Des Weiteren dient der Verein der Integration der Mitglieder in sozialen und gesellschaftlichen Strukturen der deutschen und aramäischen Gesellschaft.

Der Verein dient weiter insbesondere dem Zweck, die Jugend im vorstehend genannten Sinne zu fördern, sowie den Zusammenhalt und die wechselseitige Unterstützung der Mitglieder, der gesellschaftlichen Integration z.B. von Ausländern oder Spätaussiedlern sowie der Kameradschaft und Pflege des geselligen Zusammenseins.

Zum Zwecke der besonderen Förderung der Vereinsjugend in diesem Sinne, wird eine Vereinsjugendabteilung eingerichtet. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, in der die Vertretung der Jugend sowie alle weiteren, die Jugend betreffenden Fragen geregelt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder durch Wegfall seines bisherigen Zweckes, muss das Vereinsvermögen der St. Stephanus Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochen e.V. für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.

§ 3

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen vereinbart werden.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein bewirbt sich um die Mitgliedschaft der zuständige Verbände, insbesondere des Fußballverbands, des Landessportbundes und des Stadtsportbundes. Sowie den jeweiligen Kulturverbänden.

Der Verein und seine Mitglieder erklären die jeweils gültigen Satzungen für verbindlich.

§ 5

Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport oder der Vereinsführung zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereines im besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Angabe des vollständigen Namens, der gültigen Postanschrift, des Geburtsdatums sowie des ausgeübten Berufes an den Vereinsvorstand zu richten. Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen für die wirksame Stellung des Aufnahmeantrages der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, die auf dem Aufnahmeantrag schriftlich festzuhalten ist neben der Unterschrift des Bewerbers.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung sowie alle zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Regelwerke des Vereins als für ihn verbindlich an. Der Vereinsvorstand entscheidet vorläufig über die Aufnahme neuer Mitglieder, bis zur nächsten ordentliche Jahreshauptversammlung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die für eine etwaige Ablehnung eines Bewerbers maßgeblichen Gründe diesem oder öffentlich mitzuteilen. Der Vorstand teilt der ordentlichen Hauptversammlung die Bewerber um Aufnahme in den Verein mit. Werden Einwänden gegen die Aufnahme nicht erhoben, gilt die Aufnahme durch die Jahreshauptversammlung als bestätigt und wirkt unbefristet.

§ 7

Rechte und Pflichte der Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den nach der jeweils gültigen Beitragsordnung festgesetzten Beitrag in der dort vorgesehenen Form zu entrichten, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach der jeweils gültigen Sportordnung und sonstigen Benutzungsregelung zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht zur Mitwirkung und Mitverantwortung im Verein in den dafür vorgesehenen Gremien. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme mit gleichem Zählwert. Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden, eine Vertretung oder Übertragung ist nicht zulässig.

Mitglieder haben ferner aktives und passives Wahlrecht. In entsprechender Anwendung des §113 BGB erwirbt das minderjährige Mitglied durch Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter in die Mitgliedschaft im Verein unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für solche Rechtsgeschäfte, welche die Aufnahme oder der Austritt aus dem Verein und die Erfüllung des sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen betreffen, mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Rechte nicht voll geschäftsfähiger Mitglieder aus dieser Satzung von dem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern kann jeder das Recht allein und vollständig wahrnehmen. Auf Verlangen des Vorstandes ist eine Bescheinigung des Vertreters über die Bevollmächtigung der etwa weiter bestehenden Vertreter vorzulegen.

§ 8

Beitrag

Der Beitrag ist im Voraus bis zum 15. August eines jeden Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in der Beitragsordnung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Mitglieder die den Beitrag bis zum 15. September des laufenden Kalenderjahres nicht bezahlt haben, werden einmal schriftlich gemahnt und unter Zubilligung einer Nachfrist von zwei Wochen zur Zahlung aufgefordert, unter Androhung, dass bei weiterem Verzug der Ausschluss aus dem Verein droht. Wird der Beitrag auch in dieser Frist nicht gezahlt, kann das säumige Mitglied auf Beschluss des Vorstandes, der einstimmig ergehen muss, aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge ganz oder teilweise gestundet oder erlassen

werden. Über einen entsprechenden Antrag des Mitgliedes wird durch Beschluss des Vorstandes entschieden, für den die einfache Mehrheit genügt.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich, die bis zum 30. Juli des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Sie wirkt zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Eine verspätet eingehende Austrittserklärung wirkt zum 31. Dezember des darauf folgenden Kalenderjahres. Mitglieder die mit der Zahlung des Beitrages in Verzug geraten und diesen trotz Mahnung unter Fristsetzung und Ankündigung des Ausschlusses in der in § 8 genannten Weise nicht in der genannten Frist zahlen, können auf Beschluss des Vorstandes nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch auf den geschuldeten Beitrag bleibt bestehen. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung sowie andere geltende Regelungen des Vereins.
- b) Wiederholte Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nach erfolgter Abmahnung.
- c) Vereinsschädigendes Verhalten wie z.B. ungerechtfertigte und unsachliche Angriffe gegen den Verein, seine Mitglieder oder seine Organe in der Öffentlichkeit oder Nichtbeachtung der Schiedsordnung und der Sprüche der Schiedsstelle. Die Einzelheiten über das Verfahren des Ausschlusses regelt die noch zu erlassende Verfahrensordnung.

Durch Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste werden bereits entstandene Pflichten und fällig gewordene Leistungen nicht berührt. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen und der Mitgliedsausweis sowie die im Besitz des Mitglieds befindlichen Vereinsunterlagen sind herauszugeben.

§ 10

Ehrungen

Für besondere Leistungen oder Verdienste um den Verein kann der Verein Ehrungen aussprechen. Näheres bestimmt die Ehrenordnung.

§ 11

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliedsversammlung (Jahreshauptversammlung)
- c) der Ältestenrat

§ 12

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus sieben Personen, und zwar

- a) dem ersten Vorsitzender
- b) dem zweiten Vorsitzender
- c) dem Kassierer
- d) und dem Geschäftsführer.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahre gewählt, wobei jeweils in jährlichem Wechsel einmal der erste Vorsitzende, im anderen Jahr der zweite Vorsitzende und Kassierer aus dem Vorstand ausscheidet und neu zur Wahl steht. Die Regelung greift erstmals in 2013 mit der Neuwahl vom ersten Vorsitzenden und dem Kassierer. 2014 steht der zweite Vorsitzende zur Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist die Vorstandsposition innerhalb von drei Monaten durch eine Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder des Vereins neu zu besetzen. Zu diesem Zweck rufen die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 II BGB) soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzender vor.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Wahrung einer Frist von einer Woche eingeladen sind und mind. 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des, die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Ordentliche Mitgliedsversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der Tagespresse und durch Aushang der Tagesordnung in den Sportstätten einberufen. Die Einberufung muss mind. 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung veröffentlicht sein und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Einrücken in die Presse zur jederzeitigen Einsicht der Mitglieder bereitgehalten. Die Mitgliederversammlung wird nach der Geschäftsordnung durchgeführt, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie beschließt über:

- a) die Genehmigung des Finanzberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen
- f) Anträge von Vorstand und Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins
- h) die Wahl des Ältestenrates

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen müssen 3 / 4 der erschienenen Mitglieder zustimmen. Der Vereinszweck kann nur geändert werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vor Beginn der nächsten Jahreshauptversammlung verlesen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung gestellt. Das Stimmrecht der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 7.

§ 16

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mind. 5 Werkzeuge vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung vorzulegen. Die Anträge sind der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung anzufügen. Anträge, die die vorgenannte Frist nicht wahren, können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, der mit einfacher Mehrheit ergeht.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, insbesondere wenn eine Vorstandsposition außerhalb der Wahlperiode neu zu besetzen ist. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % der eingetragenen Mitglieder hat der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen

Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Ordentliche entsprechend.

§ 18

Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Ältestenrat. Der Ältestenrat besteht aus maximal 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören sollen. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, das Vereinsgeschehen aufmerksam zu verfolgen und bei Meinungsverschiedenheiten schlichtend auf die Parteien einzuwirken. Er hat das Recht zur Beilegung von Streitigkeiten ein Schiedsverfahren einzuleiten. Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beträgt 5 Jahre. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Ältestenrates, von Vorstandmitgliedern und allen sonstigen Funktionsträgern des Vereines ist unbeschränkt möglich.

§ 19

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung, Unterstützung oder Entlastung Ausschüsse für spezielle Aufgaben nach Bedarf einzusetzen.

§ 20

Schiedsverfahren

Für Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten von Mitgliedern des Vereins untereinander, von Mitgliedern mit Vorstandsmitgliedern oder von Vorstandsmitgliedern untereinander wird im Bedarfsfall eine Schiedskommission eingerichtet. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Jede Partei benennt einen Beisitzer, auf die Person des Schiedskommissionsvorsitzenden müssen sich die Parteien einigen. Die Mitglieder der Kommission müssen Mitglieder des Vereins sein. Können sich die Parteien nicht auf die Person des Schiedskommissionsvorsitzenden einigen, so wird er durch den Ältestenrat bestellt. Die Schiedskommission entscheidet unter Wahrung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze, die in der Verfahrensordnung festgelegt sind, verbindlich für die Mitglieder. Die Schiedssprüche sind schriftlich abzufassen. Sie sollen den Kernsatz der Entscheidung hervorheben und diesen kurz begründen. Der Schiedsspruch ist von allen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben. Die Schiedssprüche sind unbefristet zu verwahren. Gegen den Schiedsspruch der Kommission ist als Rechtsmittel nur die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegeben, der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 21

Kassenprüfung

In jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren ein Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie haben mind. Einmal im Laufe des Geschäftsjahres die Rechnungslegung des Vereines unaufgefordert zu

überprüfen. Sie haben über ihre Kontrolltätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und eine Empfehlung über die Entlastung zu geben.

Für die erste Mitgliederversammlung gilt abweichend, dass der erste Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres und der zweite Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 22

Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb oder sonstiger Vereinstätigkeit entstehenden Schäden oder Sachverluste gleich aus welchem Gesichtspunkt haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nur in dem Umfange, wie das Risiko durch Versicherungen abgedeckt wird.

§ 23

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung nach § 16 dieser Satzung beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren müssen ihre Beschlüsse einstimmig fassen. Rechte und Pflichten der Liquidatoren ergeben sich aus § 47 ff BGB.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.01.2014 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen ist. Die Satzung wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen, und somit Rechtskräftig. Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Sitzungen.

§ 1 Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen des Vereins. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 2 Nach der Eröffnung ordentlicher Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3 Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 4 Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalles gestattet.

§ 5 (1) Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u.U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

(2) Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 6 Anträge, die nicht fristgerecht nach § 17 der Satzung eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 8 Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 9 (1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

(2) Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 10 Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.